



Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld

Wasserverband Lafnitz-Lahnbachregulierung
Kirchenplatz 1
7571 Rudersdorf

➔ **Anlagenreferat**

Bearb.: Ing.Mag. Stefan Seifried
Tel.: +43 (3332) 606-420
Fax: +43 (3332) 606-550
E-Mail: bhhf-anlagenreferat@stmk.gv.at

**Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen**

GZ: BHHF-147069/2023-5

Hartberg, am 18.08.2023

Ggst.: LIFE IP IRIS (LIFE 17 IPE/AT000006) Lafnitz, WVB Lafnitz-
Lahnbachregulierung, Pilotprojekt A 2.6 -
Bundeswasserbauverwaltung Burgenland

Öffentliche Kundmachung
einer mündlichen Verhandlung am
Dienstag, dem 19. September 2023 um 09.00 Uhr.

Treffpunkt der Verhandlungsteilnehmer: Sitzungssaal der Bezirkshauptmannschaft, Außenstelle, in
8280 Fürstenfeld, Europaplatz 1

Der Wasserverband Lafnitz-Lahnbachregulierung hat um die Erteilung der wasserrechtlichen, der
naturschutzrechtlichen sowie der forstrechtlichen Bewilligung für nachstehende Maßnahmen im
Bereich der Lafnitz, Rudersdorf, angesucht:

- Errichtung eines HWS-Dammes, der linksufrig entlang des ehemaligen
Fritzmühlenkolkes Richtung Südosten bis zum Widerlager der Brücke bei Fkm 18,602 verläuft
- Rückverlegung des bestehenden HWS-Dammes linksufrig der Lafnitz von Fkm 18,52 bis 19,25
- Diverse gewässerökologische Maßnahmen

Betroffene Grundstücke: Nr. 392, 417, 445, 440, 539, 569, je KG Rudersdorf
Nr. 1127/4, 1103/2, 1739/2, 1739/3, 1739/4, 1741/3, 992/28, 992/31,
992/32, 992/33, 992/33, 992/38, 992/41, 992/42, 992/43, 992/44,
992/45, 992/46, 992/47, 992/48, 992/49, 992/50, 992/8, 992/88,
992/89, je KG Fürstenfeld

Zweck der Verhandlung ist es festzustellen, ob und in welcher Form das vom Antragsteller eingereichte Projekt behördlich genehmigt wird.

Wenn Sie glauben, durch dieses Projekt in einer Ihrer **Schutzinteressen** beeinträchtigt zu sein, ist es für Sie wichtig, dass Sie rechtzeitig Ihre **Einwendungen** dagegen erheben.

Schutzinteressen sind:

Im Wasserrechtsverfahren:

- Bestehende Wasserbenutzungsrechte
- Grundeigentum und dingliche Rechte

Einwendungen müssen entweder bei der Augenscheinsverhandlung mündlich erhoben werden, oder müssen, wenn sie schriftlich verfasst werden, spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld einlangen. Wenn Sie keine Einwendungen erheben, verlieren Sie die Parteistellung.

Bitte beachten Sie, dass Sie sich in der mündlichen Verhandlung nachträgliche Einwendungen nicht vorbehalten können (§ 42 AVG 1991).

Sie können sich in diesem Verfahren auch vertreten lassen. Ihr **Vertreter** muss dazu von Ihnen **bevollmächtigt** werden.

Das ist nicht erforderlich bei:

- ⇒ Rechtsanwälten und Notaren,
- ⇒ amtsbekannten Familienmitgliedern oder Mitarbeitern.

Bitte bringen Sie Ihre Kundmachung als Nachweis mit.

In die Projektsunterlagen kann bis zum Tag vor der Verhandlung während der Zeiten des Parteienverkehrs (Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.30 Uhr) bei der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld Einsicht genommen werden.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - z.B. Krankheit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Bei geringfügigen Grundinanspruchnahmen würden **im Wasserrechtsverfahren** die erforderlichen Dienstbarkeiten eingeräumt werden, wenn dagegen keine Einwendungen erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Die Bezirkshauptfrau i.V.

Ing.Mag. Stefan Seifried
(elektronisch gefertigt)